

Gegenvorschlag zur Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün"

1 AUSGANGSLAGE

1.1. Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün"

- Das Initiativkomitee Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" liess im Februar 2014 gemäss Art. 77 des Reglements über die politischen Rechte der Einwohnergemeinde Muri b. Bern vom 24. September 2000 (PRR) vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Gemeindeschreiberei prüfen, ob die Unterschriftenbogen und -karten für die Initiative den Vorschriften von Art. 76 PRR entsprechen.

Die Gemeindeschreiberei bestätigte anlässlich der Besprechungen vom 21./28. Februar 2014 die Einhaltung dieser Vorschriften und veröffentlichte den Initiativtext in der Ausgabe "Anzeiger Region Bern" vom 12. März 2014 (Nr. 18).

- Die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" hat folgenden Wortlaut:

*Das Baureglement der Gemeinde Muri b. Bern wird wie folgt ergänzt:
Art. 76a (Rz. 5 Einzonungsmoratorium)*

- 1. Die am 15.9.2014 bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2029 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.*
 - 2. Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,*
 - a) die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen oder*
 - b) für die Änderungsanträge vor dem 15.9.2014 öffentlich auflagen und vor der Annahme dieses Artikels durch die Einwohnergemeinde einer andern Zonennutzung zugeführt wurden.*
- Da rechtliche Unsicherheiten über die Gültigkeit des Initiativtextes bestanden, bot die Gemeinde dem Initiativkomitee an, eine materielle Vorprüfung der Initiative vor Beginn der Unterschriftensammlung vorzunehmen. Das Komitee hat darauf jedoch verzichtet.
 - Die Unterschriftensammlung begann am 15. März 2014 und lief bis zum 15. September 2014. Am 25. Juni 2014 überreichte das Initiativkomitee

die Initiative mit den gesammelten Unterschriften der Gemeindekanzlei.

Gemäss Bescheinigung der Gemeindeschreiberin vom 27. Juni 2014 wurde sie mit 1'105 gültigen Unterschriften eingereicht. Damit wurde die Initiative von mehr als zehn Prozent der Stimmberechtigten (Stand 25.6.2014: 9'201) unterschrieben.

1.2. Vorprüfung und Teilungültigkeit

- Auf Ersuchen der Gemeinde Muri b. Bern nahm das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 6. Mai 2014 Stellung zur Frage der Rechtmässigkeit des Initiativtextes und der Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planung.

Das AGR kam im Rahmen dieser Vorprüfung zu dem Schluss, dass die Initiative teilungültig ist. Die Initiative sehe ein 15-jähriges, vollständiges Einzonungsverbot vor und widerspreche damit in folgenden Punkten dem übergeordneten Recht:

- Art. 21 RPG, demzufolge Nutzungspläne bei geänderten Verhältnissen überprüft und nötigenfalls angepasst werden müssen (Anspruch Grundeigentümer, Vollzug übergeordneter Planung von Kanton und Region);
 - Art. 122 BauV, der eine Korrektur von Planungsfehlern oder geringfügige Zonenplanänderungen vorsieht (Gemeinderatskompetenz);
 - Unzulässige Vorwirkung (verbindliche Wirkung der Initiative erst mit rechtskräftiger Genehmigung der Planung und nicht mit Ablauf der Unterschriftensammlung per 15. September 2014).
- Der Vertreterin des Initiativkomitees wurde am 25. Juli 2014 eine Kopie der Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 6. Mai 2014 ausgehändigt und sie wurde mündlich summarisch über das Prüfungsergebnis informiert. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass gestützt auf diesen Vorprüfungsbericht beabsichtigt werde, dem Gemeinderat die Teilungültigkeit der Initiative zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Initiativkomitee gemäss Art. 28 Gemeindeordnung im Sinne einer Anhörung eine Frist von 5 Tagen eingeräumt, um sich dazu allenfalls zu äussern.

Mit Eingabe vom 30. Juli 2014 (Poststempel 31. Juli 2014) nahm das Initiativkomitee Stellung. Es erachtet insbesondere den vom Amt und Gemeinden in Aussicht gestellten Vorbehalt von Einzonungen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und Art. 122 BauV als überflüssig und unpräzise. Die Streichungen der Stichdaten aus dem Initiativtext, die einer rechtlich unzulässigen Vorwirkung entsprechen, könnte das Initiativkomitee hingegen akzeptieren.

- Verfügung des Gemeinderates auf Teilungültigkeit der Initiative

Die Eingabe des Initiativkomitees ist verspätet eingereicht worden. Aber auch bei fristgerechter Eingabe hätten die Einwände mangels Stichhaltigkeit nicht berücksichtigt werden können.

Aufgrund des Vorprüfungsberichtes des AGR und in Kenntnis der Stellungnahme des Initiativkomitees erliess der Gemeinderat am 4. August 2014 folgende Verfügung:

1. Die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" wird gestützt auf Art. 28 GO als teilungültig erklärt.

Der gültige Teil der Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" lautet wie folgt:

*Das Baureglement der Gemeinde Muri b. Bern wird wie folgt ergänzt:
Art. 76a (RZ. 5 Einzonungsmoratorium)*

- 1 *Die ~~am 15.9.2014~~ bestehenden Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonen dürfen bis zum 15.9.2029 keiner anderen Zonennutzung zugeführt werden.*
 - 2 *Ausgenommen von den Bestimmungen in Abs. 1 sind Gebiete in diesen Zonen,*
 - a) *die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen oder*
 - b) *für die Änderungsanträge ~~vor dem 15.9.2014 öffentlich auflagen~~ ~~und~~ vor der Annahme dieses Artikels durch die Einwohnergemeinde und der rechtskräftigen Genehmigung einer andern Zonennutzung zugeführt wurden.*
- Gegen die Verfügung des Gemeinderates wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Den Stimmberechtigten ist damit nur der gültige Teil der Initiative (vgl. vorstehend; die vom AGR angekündigten Änderungen sind grau hinterlegt) zur Abstimmung zu unterbreiten.

1.3. Räumliche Auswirkung der Initiative

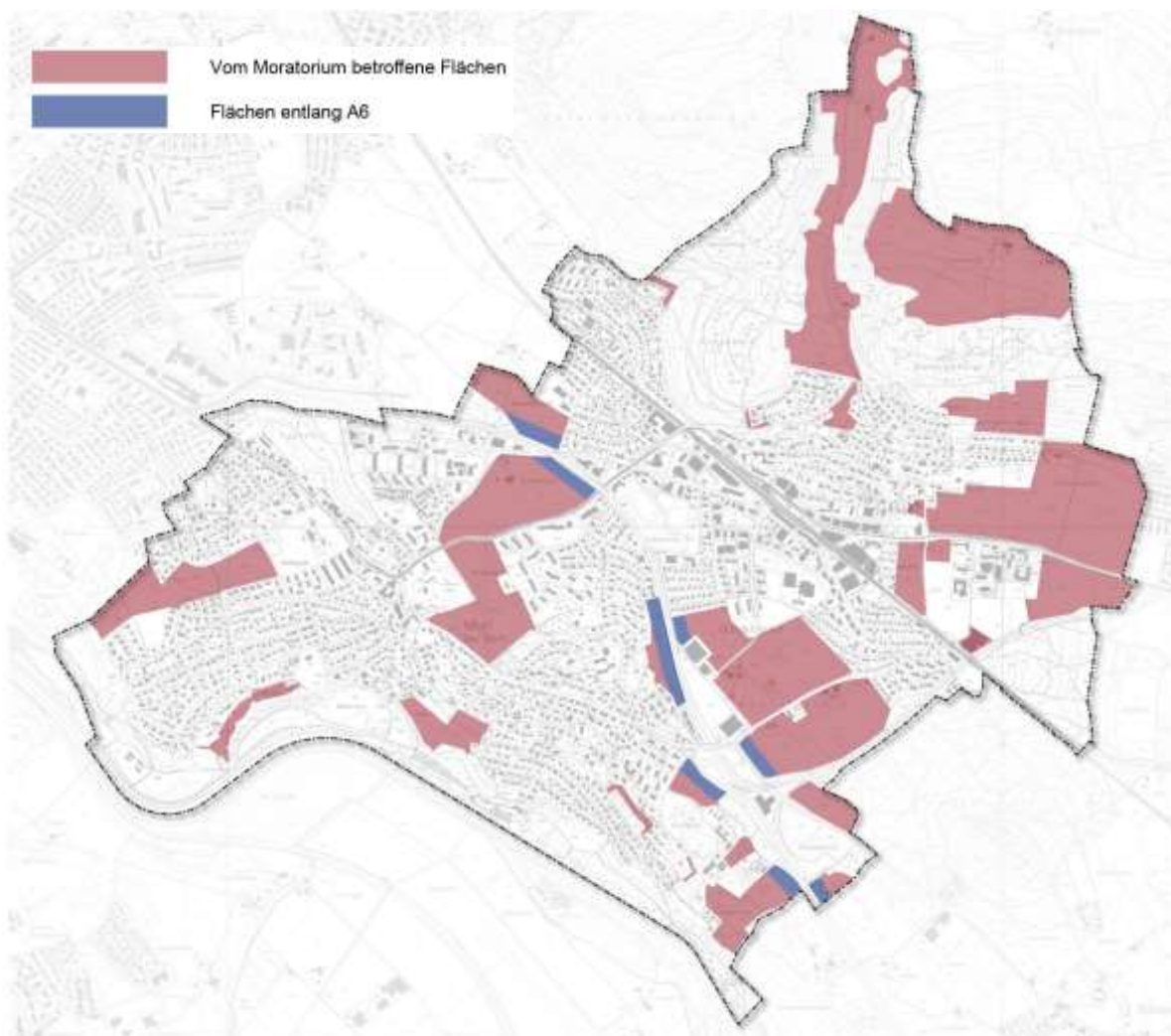


Abbildung 1: Grafische Darstellung der Folgen des Moratoriums

2

LEITBILDPROZESS

Zu Beginn der neuen Legislatur 2013-2016 griff der Gemeinderat die "Ortsplanung" wieder auf. Zunächst wurde der Planungstau all jener Massnahmen angegangen, deren Umsetzung bereits für 2009 bzw. 2012 im Rahmen der (gescheiterten) Gesamtvorlagen vorgesehen war und die unbestritten blieben. Gestützt auf das vom Gemeinderat beschlossene Leitbild 2013 und mit der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) konnten fortan einzelne Ortsplanungsmassnahmen weiterverfolgt werden. Prioritär wurden dringliche oder allgemein unbestrittene Massnahmen der OPR 2012 sowie der Vollzug übergeordneten Rechtes in das Planerlassverfahren gebracht.

Die "rollende" Planung wurde als "Ortsplanungsstrategie 2013+" (OPS13+) allgemein bekannt gemacht und war die Basis für planerische Handlungs-

fähigkeit und die Schaffung eines übergeordneten Handlungsrahmens. Daher wurden bereits zu Beginn des Jahres 2014 Vorbereitungen für eine strategische Neuausrichtung der Planung getroffen. Mittels Ausschreibung, Konkurrenzverfahren und Vergabe an die Metron Raumentwicklung AG, Brugg, konnte ein Konzept erarbeitet und ein Auftrag ausgelöst werden, die die langfristige Ortsplanung mittels Leitbild und Richtplanung und aktualisierten und harmonisierten Nutzungsplanungsteilrevisionen sicher stellen.

Etwa zur selben Zeit gelangte die Zonenplanänderung und Überbauungsordnung "Ballsporthalle Moos" zur Mitwirkung, in deren Kontext sich auch die Initiative Einzonungsmoratorium "grünBLEIBTgrün" formierte und zu einer "Parallelität der Ereignisse" führte.

Die weiteren Leitbild-Prozessschritte sind in **der Botschaft " Räumliches Leitbild"** (Traktandum 3 der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. August 2015) dargestellt, auf die hier vollumfänglich verwiesen wird.

3

POSTULAT FORUM

Am 19. August 2014 reichte das Forum eine Motion ein, demzufolge durch den Gemeinderat ein Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten sei.

Begründet wird die Motion mit der Sorge, dass ein dritter Anlauf für eine umfassende Ortsplanungsrevision vielleicht in näherer Zukunft nicht sinnvoll und erfolgsversprechend sein werde. Stattdessen müssten zunächst Raum und Zeit für die Erarbeitung von grundsätzlich neuen Überlegungen und alternativen Optionen geschaffen werden. Das Forum erachtet ein Einzonungsmoratorium, wie es die Initiative verlangt, dafür als grundsätzlich zweckdienlich. Die vorgeschlagene Dauer von 15 Jahren wird jedoch als zu hoch angesetzt beurteilt. Daher solle ein Gegenvorschlag zwar die zentralen Anliegen der Initiative aufgreifen, jedoch die Frist auf das Jahr 2020 (entspricht einer Dauer von 6 Jahren) verkürzen.

Das Parlament überwies am 8. Dezember 2014 den Vorstoss wie vom Gemeinderat beantragt als Postulat. In seiner Begründung verwies der Gemeinderat auf die im Oktober 2014 erfolgte Kreditgenehmigung und Beauftragung der Metron Raumentwicklung AG: Damit sei bereits durch das Parlament die Zustimmung erteilt worden, den Prozess "Strategische Ortsplanung" durchzuführen. Der Auftrag ist ausgelöst und inzwischen in Angriff genommen worden. Mit dem Vorgehenskonzept sei nicht nur die Involvierung aller massgeblichen Institutionen und Betroffenen sichergestellt, sondern auch das Thema Ortsplanung mit der Raumentwicklung einer intensiven Auseinandersetzung auf verschiedensten Ebenen unterzogen. Der Zeitpunkt der Motion sei somit ungünstig, um Sinn und Inhalt eines Gegenvorschlags zu beschliessen. Dies könne erst gegen Jahresmitte auf der Grundlage wesentlicher erster Schritte des Leitbildprozesses erfolgen.

4 FRISTVERLÄNGERUNG

Gemäss Art. 83 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte vom 30. Oktober 2000 (RPR) stellt der Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag an den Grossen Gemeinderat.

In Art. 83 Abs. 3 RPR ist festgehalten, dass bei Vorliegen besonderer Umstände wie Ausarbeitung eines Gegenvorschlages der Gemeinderat beim Grossen Gemeinderat eine Fristverlängerung um höchstens sechs Monate beantragen kann.

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2015 dem Antrag des Gemeinderates auf Fristverlängerung zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Gestützt auf Art. 83 Abs. 3 des Reglements über die politischen Rechte wird die Frist zur Antragstellung des Gemeinderats zur Volksinitiative "grün-BLEIBTgrün" um sechs Monate, d.h. bis am 24. Dezember 2015, verlängert.

Diese Frist verlängert sich um die Dauer eines allfälligen Stillstands gemäss Art. 83 Abs. 4 Reglement über die Politischen Rechte (Auflage der Initiative, Vorprüfung und Auflage eines allfälligen Gegenvorschlages).

Der Gemeinderat begründete seinen Antrag damit, dass die Entwicklung des räumlichen Leitbildes unter umfassender Einbeziehung von Bevölkerung und Parlament, die dem Gemeinderat ein grosses Anliegen ist, entsprechend Zeit benötigt. Dazu wurde eine Terminplanung hinsichtlich einer Abstimmung über die Initiative in zwei Varianten vorgelegt, die sich darin unterscheiden, ob ein Gegenvorschlag unterbreitet wird oder nicht.

5 ERKENNTNISSE AUS DEM LEITBILDPROZESS

Unter aktivem Einbezug der interessierten Bevölkerung in vier öffentlichen Werkstattgesprächen wurde durch das Planungsteam ein Leitbildentwurf entwickelt. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und mit Einbezug der Planungs- und Verkehrskommission sowie der Umweltschutzkommission weiter präzisiert und ausgearbeitet. Nach der Stellungnahme des Grossen Gemeinderates zum Leitbildentwurf wird als nächster Schritt eine breit angelegte Mitwirkung durchgeführt.

Der Leitbildentwurf verfolgt zusammengefasst die folgenden Ziele und Stossrichtungen:

Mit dem kommunalen räumlichen Leitbild legt der Gemeinderat unter Einbezug des Grossen Gemeinderats und der Bevölkerung die Leitlinien der zukünftigen Gemeindeentwicklung verbindlich fest. Die Gemeinde Muri bei Bern soll sich abgestimmt mit der Stadtregion Bern eigenständig und qualitativ entwickeln können. Wie das geschehen soll, zeigt das Leitbild:

- *Muri bei Bern strebt ein moderates Wachstum im Kontext der regionalen Entwicklung an. Dem demographischen Wandel soll durch gezielte Wohnungsangebote, insbesondere für Familien begegnet werden. Ein moderates Bevölkerungswachstum soll der Stagnation und schleichenden Überalterung entgegen wirken.*
- *Die vorhandenen Landschafts- und Freiraumqualitäten gilt es zu erhalten und zu stärken. Die Gemeinde schützt und fördert die Natur und wertet die Naherholungsräume auf. In der Mitte der Gemeinde soll ein neuer Gemeindepark entstehen.*
- *Die qualitätsbewusste Siedlungsentwicklung erfolgt prioritär im bestehenden Siedlungsgebiet. Sie wird nach innen gefördert und nach aussen auf das Minimum beschränkt. Die Eigenheiten der Quartiere, deren Wohnqualität und Durchgrünung sollen dabei differenziert berücksichtigt werden und schränken die Verdichtungsmöglichkeiten ein.*
- *Die beiden Ortszentren sollen differenziert weiterentwickelt werden: Das Zentrum Gümligen als attraktives Hauptzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen und Wohnen, das Zentrum Muri als Ortszentrum mit lokaler Nahversorgung für die umliegenden Quartiere. Die Worbstrasse und die Thunstrasse sollen im Zentrumsbereich entsprechend aufgewertet werden.*
- *Muri bei Bern soll weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben und schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen. Eine wichtige Rolle dabei soll die Aufwertung der Zentren einnehmen.*
- *Muri bei Bern ist sehr gut erschlossen und strebt ein für alle Verkehrsteilnehmenden attraktives Verkehrssystem an. Die regionale Verkehrssteuerung und ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr sowie ein gutes Wegenetz sollen gewährleisten, dass der Mehrverkehr verträglich abgewickelt werden kann.*
- *Die öffentlichen Infrastrukturen wie Schulen, öffentliche Anlagen und Zentrumseinrichtungen sind auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten.*

Das Leitbild ist die zentrale Grundlage für den Entwurf der folgenden kommunalen Richtplanung und soll behördenverbindlichen Charakter haben. Es zeigt auf, wie die grösseren Grünräume weitgehend erhalten, die Zentren entwickelt und wie der Siedlungsraum begrenzt wird. Das räumliche Leitbild folgt dem Primat der Siedlungsverdichtung nach innen. So können 71% der geplanten Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft in bestehenden Bauzonen aufgenommen werden durch Umstrukturierungen in Zentrumslagen (39%), Aktivierung von bestehenden Bauzonenreserven (21%), Nachverdichtung in den Quartieren (11%). Für die anderen 29% der Entwicklung und insbesondere für die Schaffung von Wohnraum für Familien und Alterswohnungen sowie für Verlagerungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe aus den Ortszentren sieht das Leitbild etappierbare Siedlungserweiterungen vor.

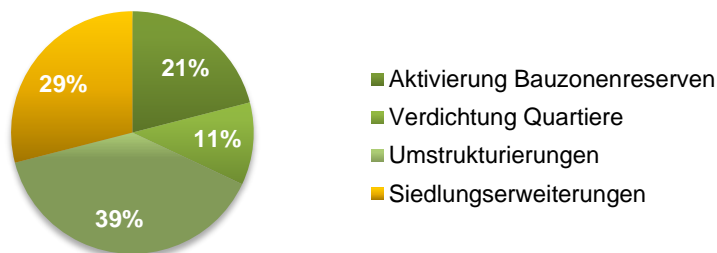


Abbildung 2: Umsetzung des Entwicklungsbedarfs

Das Leitbild übernimmt damit die Vorgaben des neuen Raumplanungsgesetzes des Bundes und der Planungen von Kanton und Region. Der Zeithorizont des Leitbildes beschreibt mit 25 Jahren eine langfristige Entwicklung. Die Konkretisierung der Leitbildaussagen erfolgt im nächsten Planungsschritt mittels kommunalen Richtplänen mit den Kapiteln, Siedlung, Verkehr, Freiraum, Umwelt und Infrastruktur. Mit den räumlichen Festlegungen im Leitbild werden Spielräume geschaffen, welche es erlauben, dass die Bevölkerung gemäss den regionalen Annahmen in den kommenden 15 Jahren um etwa 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 700 Beschäftigte wachsen kann. Aktuell leben in Muri bei Bern knapp 12'800 Einwohnerinnen und Einwohner und es bestehen rund 9'600 Arbeitsplätze, zunehmend im Dienstleistungsbereich.

Das räumliche Leitbild denkt langfristig und schafft Entwicklungsmöglichkeiten welche im Gesamtinteresse gezielt eingesetzt werden können. Mit dem räumlichen Leitbild soll nicht zuletzt die Identität der Gemeinde gestärkt und Visionen angegangen werden. Der neue vorgeschlagene Gemeindepark zusammen mit dem Wohnquartier im Gebiet Schürmatte, aber auch die Zentrumsentwicklungen in Gümligen sind wichtige Zukunftsprojekte welche mit dem Leitbild ihren Auftakt finden.

6. GEMEINSAMKEITEN UND DIFFERENZEN ZWISCHEN INITIATIVE UND LEITBILDENTWURF

Sowohl die Initiative wie auch das Leitbild verfolgen einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit der begrenzten Ressource Boden.

Die Initiative schränkt die Nutzung der Freiflächen mit wenigen Ausnahmen jedoch sehr stark ein. Sie verhindert damit kurzfristige Entwicklungen, welche für die Gemeinde essentiell sind.

Drei Ziele aus dem Leitbild könnten mit Annahme der Initiative in den nächsten 15 Jahren nicht weiter verfolgt werden:

1. Der geplante neue Gemeindepark Schürmatt-West und das neue Wohnquartier Schürmatt-Ost könnten nicht realisiert werden. Damit verliert die Gemeinde die Möglichkeit, kurzfristig auf die kritische demografische Entwicklung zu reagieren. Einerseits ist Muri b. Bern nach 25 Jahren Bevölkerungstagnation im Vergleich zu benachbarten Gemeinden deutlich überaltert und andererseits haben die Schülerzahlen stetig abge-

nommen. Mit dem Leitbild sollen nun die Weichen neu gestellt werden - und dies kurzfristig.

2. Wohnquartier und Park hängen aus ökonomischen Gründen zusammen: mit dem zusätzlichen Baugebiet werden Mehrwerte geschaffen, welche zu einem bedeutenden Anteil für die Realisierung des Parks eingesetzt werden können. Ohne das Wohnquartier können diese Synergien nicht genutzt werden.
3. Die im Leitbild verfolgte Umstrukturierung des Zentrumsgebiets Gümli-Gen mit dem heute unzureichend genutzten Gewerbegebiet Lischenmoos in ein urban verdichtetes und gemischtes Zentrums-, Dienstleistungs- und Wohnquartier erfordert auch Verlagerungen von Gewerbebetrieben aus dem Zentrum zu neuen Standorten. Insbesondere das Autogewerbe blockiert wichtige Umnutzungspotentiale. Die Initiative erlaubt keine geeigneten Ersatzstandorte und verhindert damit auch die selber postulierte Innenentwicklung.

Neben diesen drei Punkten ist auch der Zeithorizont des Moratoriums von 15 Jahren als sehr problematisch einzustufen. In Anbetracht der grossen Anstrengungen, die es braucht, eine Gemeinde im Interesse der Allgemeinheit zu entwickeln, schränkt diese langfristige Frist heute noch nicht voraussehbare Entwicklungsbedürfnisse ein.

7

ECKPUNKTE DES GEGENVORSCHLAGS ZUR INITIATIVE

7.1

ARGUMENTE, WELCHE FÜR EINEN GEGENVORSCHLAG SPRECHEN

Im Leitbildprozess stellte sich das Bedürfnis nach einer moderaten, gezielten und qualitätsvollen Entwicklung der Gemeinde Muri bei Bern - gepaart mit einer sehr haushälterischen Nutzung des Bodens - heraus. Mit der Initiative ist eine solche Entwicklung praktisch nicht umsetzbar.

Ein Gegenvorschlag könnte hingegen die Anliegen der Initiative (vorauschauende und nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsstruktur) so aufnehmen, dass diese mit dem Leitbildentwurf vereinbar wären.

Auch kann die Bevölkerung zu wichtigen Stossrichtungen der im Leitbild angestrebten Entwicklung bereits in einem frühen Stadium Stellung nehmen.

7.2

ECKPUNKTE EINES GEGENVORSCHLAGES

Ein Gegenvorschlag muss die gleiche Materie (Zweck und Gegenstand) betreffen wie die Initiative. Ein Gegenvorschlag kann eine Initiative formell oder materiell verbessern, er darf aber keine abweichende Frage behandeln, sondern lediglich andere Antworten vorschlagen. Dabei darf der Gegenvorschlag in der Realisierung leicht über die Initiative hinausgehen. Im konkreten Fall könnte ein Gegenvorschlag andere Zonen/Gebiete oder Fristen vorsehen.

Es werden dem Parlament folgende Eckpunkte für einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet:

1. Zeitliche Beschränkung des Einzonungsmoratoriums auf 10 Jahre nach Ablauf der Unterschriftensammlung, d.h. bis zum 15. September 2024.

Die Initiative sieht ein Moratorium von 15 Jahren vor. Mit 10 Jahren könnte das Leitbild etwas flexibler umgesetzt werden, ohne mit den Vorschriften der Planbeständigkeit in Konflikt zu kommen. Nach dem Richtplanentwurf 2014 des Kantons Bern darf (weiterhin) frühestens 8 Jahre nach der Genehmigung der Baurechtlichen Grundordnung eine Aktualisierung des Baulandbedarfs mit einer Revision des Zonenplanes vorgenommen werden (Massnahmenblatt A_01). Bis dahin sollte auch die Umsetzung des per 1. Mai 2014 revidierten Raumplanungsgesetzes auf kantonaler und regionaler Ebene klarer sein.

2. Ausnahmen vom Einzonungsmoratorium:

- a) Gebiet Schürmatt für eine Einzonung "Wohnen und Park"

Gemäss Leitbildthemen 6 und 13 sollen im Gebiet Schürmatt ein familienfreundliches Quartier und ein Gemeindepark als Mitte der Gemeinde zwischen den Ortsteilen Muri und Gümligen in erster Priorität entstehen.

- b) Gebiete, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Betriebe benötigt werden.

Damit könnte sichergestellt werden, dass die Gemeinde ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen kann. Ferner könnten ortsansässigen Gewerbebetrieben andere geeignetere Standorte innerhalb der Gemeinde angeboten werden, so dass ihre alten für Wohn- und andere Nutzung attraktiven Standorte frei würden. Für ein wichtiges Anliegen der Initiative (vgl. Begründung) würden dadurch die Grundlagen geschaffen.

- c) Gebiete, die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen.

Mit dieser Ausnahme wird das Anliegen der Initiative eins zu eins übernommen.

In einem Gegenvorschlag mit den aufgeführten Eckpunkten finden die Kernanliegen des Leitbildentwurfs Berücksichtigung, um die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde in den nächsten Jahren zu ermöglichen:

- Die Umstrukturierung des Zentrums Gümligen zu einem dichten, durchmischten und urbanen Quartier setzt voraus, dass bestehende Betriebe mit einem immissionstechnisch störenden Charakter einen Ausweichstandort auf dem Gemeindegebiet angeboten bekommen.
- Um Einbussen in der Lebensqualität zu verhindern, ist die erforderliche

Infrastrukturentwicklung mittels öffentlichen Nutzungen und Einrichtungen gewährleistet-

- Die kommunale Planung kann auf die kantonale und regionale Planung abgestimmt werden. Gleichzeitig kann die Schürmatte zum Nutzen einer breiten Öffentlichkeit als gestalteter Landschaftspark für Freizeit-, Aufenthalts- und Erholungsaktivitäten im Herzen unserer Gemeinde aufgewertet werden.

7.3

WEITERE GEPRÜFTE VARIANTEN UND OPTIONEN

Bei der Entwicklung des Gegenvorschlags wurden auch alternative Inhalte und Formen erwogen und verworfen. Die Begründung dafür und die Erkenntnisse aus diesem Prozess werden im Folgenden wiedergegeben:

- Verzicht auf Gegenvorschlag / Antrag auf Ablehnung der Initiative:
Eine solche Variante setzt voll auf den Leitbildentwurf, der als Resultat einer umfassenden Mitwirkung eine hohe Glaubwürdigkeit genießt und ein differenziertes, phasengerechtes und ausgearbeitetes Planungsprodukt darstellt. Das Leitbild schafft zwar Transparenz, stellt die Gesamtentwicklung in den Fokus und hält Spielräume offen; jedoch wird es kaum mit voller Wirkung im Bewusstsein der breiten Bevölkerung verankert werden können.
- Plandarstellung statt Gebietsbezeichnungen im Baureglement:
[...]
2. Ausgenommen sind die (im Zonenplan / Baureglement / ...) als Einzonungsreserven bezeichneten Gebiete.
[...]
Die baurechtliche Grundordnung sieht ein eigens zu diesem Zweck geschaffenes Dokument nicht vor und würde rechtliche Konflikte erzeugen. Ebensovienig kann in den Zonenplan in analoger Form eine Gebietsabgrenzung (z.B. durch überlagernde Schraffur) vorgenommen werden.
- Begrenzung auf den heutigen Flächenbetrag:
[...]
1. Auf dem Gemeindegebiet ist [bis zum 15. September 2024] stets ein minimaler Bestand von gesamthaft [X ha]¹ an Landwirtschafts-, Bauernhof- und Grünzonenflächen zu bewahren. Die Anordnung und Verteilung der Flächen entspricht ihrer reglementarischen Zweckbestimmung.
[...]
Diese Variante erlaubt zwar eine höhere planerische Flexibilität und wird u.U. auch dem Wortlaut der Initiative gerecht (Muri bei Bern bleibt genau in diesem Umfang grün), ist jedoch sehr abstrakt. Dazu stellt sich die Problematik eines entsprechenden Controllings.

¹ Es wäre an dieser Stelle der aktuelle Flächenbestand einzufügen (ca. 200ha) oder ein begründet abweichender Betrag (reduziert um erforderliche Siedlungserweiterungen).

- Direkte Einzonung prioritärer Entwicklungsgebiete
Das würde bedeuten, im Planerlassverfahren für die Initiative bzw. den Gegenvorschlag die betroffenen Gebiete "im selben Zug" in Bauzonen umzuwidmen. Dieser sehr ambitionierte Ansatz scheitert jedoch daran, dass innert der kurzen Fristen keine vollständige Zonierungsvorlage möglich ist (Erschliessungsfragen, Grundeigentümerverträge, formelle Anforderungen usw.).
- Erweiterte Ausnahmegebiete mit zeitlicher Bedingung
[...]
d) die in einer späteren Entwicklungsetappe ab 15.9.202X
- für ein neues Wohn-Baufeld an der Thunstrasse XY dienen;
- für eine Erweiterung des Gebiets Tannental für Gewerbe dienen;
- für ein familienfreundliches Wohnquartier Gümligenmoos - Moosstrasse-West dienen;
[...]
Mit einer solchen Bestimmung könnten die übrigen Siedlungserweiterungen gemäss Leitbild - mit einer zeitlichen Klausel versehen - aufgenommen werden. Abgesehen von den Unwägbarkeiten der langfristigen Planung, die ein präzises "Timing" schwierig macht, steigt mit jedem zusätzlichen Gebiet das Risiko einer Ablehnung.
- Bezugnahme zum kommunalen Richtplan
[...]
d) zudem können andere Gebiete, welche mindestens 10 Jahre ab Genehmigung im kommunalen Richtplan als Entwicklungsoptionen aufgenommen sind, etappiert als Zonierungsvorschläge der Bevölkerung vorgelegt werden.
[...]
Diese Variante stellt eine Alternative zur Reduktion der Moratoriumsfrist dar. Die Flexibilität würde erhöht. Das Ergebnis ist jedoch schwer fassbar und könnte als Hintertürchen verstanden werden, da der Gemeinderat die Richtplanung selbst genehmigt - auch wenn bei allen Planungsvorlagen ohnehin das Stimmvolk "das letzte Wort" hat.

7.4

Ergebnis der kantonalen Voranfrage bezüglich Gegenvorschlag zur Initiative

Sowohl der Entwurf des Leitbildes als auch der Entwurf des Gegenvorschlags zur Initiative sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung im Sinn einer Voranfrage (Art. 109a Bauverordnung) eingereicht worden, damit die weiteren Arbeiten auf einer verifizierten Basis fortgeführt werden können.

Das Ergebnis der Voranfrage liegt noch nicht vor, wird aber spätestens für die Behandlung dieser Materie am 18. August 2015 im Parlament erwartet und so bald als möglich entweder den Parlamentariern zugestellt oder mindestens in der Sitzung verbal vorgestellt.

8 WEITERES VORGEHEN - ZEITLICHER ABLAUF

Wie vorangehend erwähnt ist die Erhebung des Leitbildes zum eigentlichen direkten oder indirekten Gegenvorschlag aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht möglich.

Es obliegt damit dem Parlament, spätestens mit der Verabschiedung der Initiative zuhanden des Stimmvolkes im Frühjahr 2016 über das Erfordernis eines Gegenvorschlags zu befinden. Um die unlängst vom Parlament per Fristverlängerung "geschenkte Zeit weise zu nutzen" und dann eine überzeugt ausgearbeitete und abgestimmte Vorlage präsentieren zu können, wird mit dieser Botschaft bereits ein halbes Jahr zuvor die grundsätzliche Haltung des Parlaments bezüglich einem Gegenvorschlag eingeholt.

Wie bereits anlässlich des Antrags auf Fristverlängerung liegt dieser Botschaft als Beilage ein Ablaufplan - jeweils in den Variantendarstellungen OHNE und MIT Gegenvorschlag - bei.

Im Falle einer Annahme des nachfolgenden Antrags wird im September und Oktober gemäss Planerlassverfahren die öffentliche Mitwirkung zum Gegenvorschlag erfolgen (bei der Initiative gilt diese mit deren formell gültigen Einreichung bereits als erledigt). Zusammen mit dem Mitwirkungsbericht wird die Vorlage anschliessend an das Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Ab Januar 2016 erfolgt dann die gemeinsame öffentliche Auflage von Initiative und Gegenvorschlag, mit den anschliessenden Einigungsverhandlungen. An der März-Sitzung kann das Parlament seine Botschaft zur Initiative und zum Gegenvorschlag zuhanden der Volksabstimmung verabschieden, die am 5. Juni durchgeführt werden kann.

9 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat folgende

B e s c h l ü s s e

zu fassen:

1. Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderates vom 3. August 2015.
2. Der Grosse Gemeinderat beauftragt den Gemeinderat, einen Gegenvorschlag mit folgenden Eckpunkten in dem nach dem Planungsrecht vorgeschriebenen Verfahren vorzubereiten und dem Grossen Gemeinderat zusammen mit der Initiative zum Entscheid zuhanden der Stimmberechtigten vorzulegen:
 - 2.1. Zeitliche Beschränkung des Einzonungsmoratoriums bis zum 15. September 2024.

2.2. Ausnahmen vom Einzonungsmoratorium:

- a) Gebiet Schürmatt für eine Einzonung "Wohnen und Park".
 - b) Gebiete, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für Erweiterungen oder Standortverlagerungen ortsansässiger Gewerbebetriebe benötigt werden.
 - c) Gebiete, die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien der Hauptachse der A6 und im angrenzenden Nahbereich (für maximal eine Gebäudereihe pro Strassenseite) liegen.
3. Das Postulat Forum betreffend Gegenvorschlag zur Initiative "grünBLEIBTgrün" wird abgeschrieben.
 4. Die Einfache Anfrage Kneubühler (FDP) betreffend die Visualisierung der Volksinitiative "grünBLEIBTgrün" gilt als beantwortet.

Muri bei Bern, 3. August 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilagen:

- Initiative grün bleibt grün - Unterschriftenbogen
- Initiative grün bleibt grün - Flyer zur Initiative
- Ablaufplan Initiative und Gegenvorschlag